

Satzung

des Evangelischen Bildungswerkes im Evang.-Luth. Dekanat Weilheim e.V.

§ 1 Name und Sitz

- 1) Der Verein trägt den Namen „Evangelisches Bildungswerk im Dekanat Weilheim“ (im Folgenden „EBW“ genannt).
- 2) Er ist ein rechtsfähiger Verein mit Sitz in Weilheim und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts München unter der Nummer 80181 eingetragen.

§ 2 Zweck

- 1) Zweck des EBW ist die Förderung der Erwachsenenbildung im Sinne des Art. 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung (BayEbFöG) im Bereich des Evang.-Luth. Dekanatsbezirkes Weilheim durch den Betrieb einer Einrichtung der Erwachsenenbildung. Die Tätigkeit des EBW ist darauf gerichtet, die Allgemeinheit auf dem Gebiet der Volksbildung selbstlos zu fördern (§ 52 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Nr. 7 der Abgabenordnung – AO).
- 2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht
 - a) durch den Betrieb einer Einrichtung der Erwachsenenbildung Art. 4 des BayEbFöG als Träger der Erwachsenenbildung gem. Art. 3 Abs. 1, Sätze 1 bis 3 BayEbFöG. Hierfür trägt das EBW die zentrale Steuerungskompetenz sowie die Veranstaltungs- und Programmverantwortung (Art. 4 Abs. 1 Satz 2 BayEbFöG) der in seinem Zuständigkeitsbereich liegenden Angebote der Erwachsenenbildung, indem es die Veranstaltungen und Programme sowohl inhaltlich als auch finanziell verantwortet.
 - b) durch die Erstellung von Leitfäden für die evangelische Erwachsenenbildungsarbeit. Dies erfolgt insbesondere durch die Entwicklung und Vorgabe von (Rahmen-)Themen und Formen der Erwachsenenbildungsarbeit sowie durch die Erstellung von Themen- und Referentenlisten.
 - c) durch die Schulung und Qualifizierung von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern, Personal- und Bildungsbeauftragten. Hierbei führt das EBW bei Bedarf zentrale Veranstaltungen durch.
 - d) indem das EBW Dritte im Sinne des Art 4 Abs. 2 BayEbFöG bei der Planung und Durchführung von Veranstaltungen der Erwachsenenbildung unterstützt.
 - e) indem das EBW durchgeführte Veranstaltungen evaluiert und die Meldung der hinsichtlich einer Förderung berücksichtigungsfähigen Veranstaltungen zur Statistik übernimmt.
 - f) durch die Mittelweitergabe von staatlichen sowie kirchlichen Zuschüssen nach Maßgabe der geltenden Vorschriften, insbesondere der § 58 Nr. 1 und Nr. 2 AO.
 - g) indem das EBW die Interessen Evangelischer Erwachsenenbildung im Dekanatsbezirk Weilheim gegenüber kirchlichen, kommunalen und anderen Stellen sowie gegenüber anderen Trägern und Einrichtungen der Erwachsenenbildung in Bayern vertritt.
- 3) Der Verein verwirklicht seinen Satzungszweck auch durch Hilfspersonen (§ 57 Abs. 1 Satz 2 AO).
- 4) Das EBW ist Mitglied der „Arbeitsgemeinschaft für Evangelische Erwachsenenbildung in Bayern e. V. (AEEB)“ und Träger der Erwachsenenbildung im Sinne des Art. 3 BayEbFöG.
- 5) Die Mitgliederversammlung kann mit 3/4 der abgegebenen Stimmen die Aufnahme anderer als des oben aufgeführten Zwecks beschließen, soweit dabei steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der jeweils geltenden Fassung der Abgabenordnung vorliegen. § 8 Abs. 8 gilt entsprechend.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Das EBW verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Das EBW ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Den Organen des Vereins werden die bei der Vereinsarbeit entstandenen, angemessenen Auslagen ersetzt. Mitglieder des Vorstands können darüber hinaus eine angemessene Vergütung erhalten. Die Vergütung bedarf dem Grunde und der Höhe nach der vorherigen Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Dem EBW gehören an:
 - stimmberechtigte Mitglieder,
 - beratende Mitglieder.
- 2) Stimmberechtigte Mitglieder können Kirchengemeinden, andere juristische Personen und natürliche Mitglieder sein, die die evangelische Erwachsenenbildung im Weilheim unterstützen.
- 3) Beratende Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die der Arbeit des EBW nahestehen.
- 4) Über die Aufnahme von Mitgliedern nach Absatz 2 und 3 entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand (§ 9) abschließend.
- 5) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung an den vertretungsberechtigten Vorstand (§ 10). Die Austrittserklärung wird zum Schluss eines Kalenderjahres wirksam, wenn sie dem vertretungsberechtigten Vorstand spätestens bis zum 30. September desselben Jahres zugegangen ist.
- 6) Mitglieder, die den Interessen des EBW gröblich zuwiderhandeln oder die trotz zweimaliger Mahnung ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen, oder bei denen sonstige wichtige, den Ausschluss rechtfertigende Gründe vorliegen, können durch Beschluss des vertretungsberechtigten Vorstands (§ 10) aus dem EBW ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen diesen Beschluss innerhalb eines Monats nach Zugang Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung (§ 8) einlegen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

§ 5 Rechte und Pflichten der stimmberechtigten Mitglieder

- 1) Die Mitglieder unterstützen das EBW in seinen Erwachsenenbildungsaktivitäten im Rahmen ihrer Bildungsaufgaben und ihrer Möglichkeiten. Sie können hierfür öffentliche und kirchliche Fördermittel nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen erhalten.
- 2) Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder den Inhalt der Satzung und der sonstigen Vereinsordnungen an. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des EBW zu unterstützen und die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane sowie die gesetzlichen Förderbestimmungen und gesetzlichen Mitwirkungsverpflichtungen der Förderbestimmungen einzuhalten.

- 3) Die Mitglieder entrichten Beiträge in Geld an den Verein. Das Nähere – insbesondere die Höhe der Beiträge und ihre Fälligkeit – regelt die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Die Mitgliederversammlung ist auch berechtigt, zu diesem Zwecke eine Beitragsordnung zu erlassen.
- 4) Die Mitglieder sind angehalten, dem Vorstand eine ladungsfähige postalische Anschrift sowie eine E-Mail-Adresse mitzuteilen und den Vorstand über eine Änderung ihres Namens und/oder ihrer Adressdaten zu informieren. Das EBW wendet hierbei die Regelungen des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD-Datenschutzgesetz – DSG-EKD) in seiner jeweils gültigen Fassung an.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Organe

Organe des EBW sind:

- a) die Mitgliederversammlung (§ 8)
- b) der Vorstand (§ 9)
- c) der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB (§ 10).

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn dies von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe von Zweck und Gründen beantragt wird.
- 2) Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt mindestens zwei Wochen vor der Versammlung in Textform und unter Angabe von Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung an die letzte bekannte Anschrift oder E-Mail-Adresse. Die Versammlung wird von dem oder der Vorsitzenden, bei Verhinderung von dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen und geleitet.
- 3) Anträge an die Mitgliederversammlung sollen mindestens acht Tage vorher schriftlich beim vertretungsberechtigten Vorstand eingereicht werden. Der Versammlungsleiter oder die Versammlungsleiterin hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über die Aufnahme in die Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 4) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Beschlussfassung über die Grundzüge der gemeinsamen Bildungsarbeit des EBW,
 - b) Wahl und Abberufung des oder der Vorsitzenden und des oder der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) Wahl und Abberufung der Beisitzer oder Beisitzerinnen gemäß § 9 Abs. 2 Buchst. b,
 - d) Wahl und Abberufung der Rechnungsprüfer bzw. Rechnungsprüferinnen gemäß § 11 Abs. 1,
 - e) Verabschiedung des Entwurfs des Haushaltsplanes,
 - f) Entgegennahme von Rechenschaftsberichten sowie der Geschäfts- und Kassenberichte,
 - g) Entlastung des Vorstands sowie der Rechnungsprüfer,
 - h) Beschlussfassung über die Berufung gegen den Ausschluss von Mitgliedern durch den Vorstand (§ 4 Abs. 6),
 - i) Beratung und Beschlussfassung über ordnungsgemäß gestellte Anträge,
 - j) Beratung und Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Zwecke gemäß § 2 Abs. 5,
 - k) Beschlussfassung über die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags,

- l) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - m) Beschlussfassung über die Auflösung des EBW.
- 5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten ist.
 - 6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine andere Mehrheit vorschreiben. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
 - 7) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Die Mitglieder werden durch ihre gesetzliche Vertretung oder durch eine mit schriftlicher Vollmacht versehene Person vertreten. Ein Bevollmächtigter kann höchstens zwei Stimmen auf sich vereinen. Im Übrigen ist eine Vertretung der Mitglieder nicht zulässig.
 - 8) Beschlüsse über Änderungen der Satzung oder die Auflösung des EBW bedürfen der Zustimmung von 3/4 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder und der Genehmigung des Landeskirchenamtes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, nach Anhörung des Dekanatsausschusses und der AEEB.

§ 9 Vorstand

- 1) Der Vorstand soll mindestens aus sechs und höchstens aus zehn stimmberechtigten Mitgliedern bestehen.
- 2) Dem Vorstand gehören an:
 - a) der oder die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählte Vorsitzende und der oder die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählte stellvertretende Vorsitzende des EBW,
 - b) mindestens zwei und höchstens sechs der von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählte Beisitzer oder Beisitzerinnen. Die Anzahl der Beisitzer und Beisitzerinnen wird von der Mitgliederversammlung vor der Wahl der Beisitzer und Beisitzerinnen durch Beschluss festgelegt,
 - c) zwei geborene Mitglieder.
- 3) Der oder die Vorsitzende des Vorstandes ist der oder die Vorsitzende des EBW.
- 4) Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zum Abschluss der Neuwahl im Amt. Scheidet ein gemäß Abs. 2 Buchst. a oder b gewähltes Mitglied während der Amtszeit aus, so kann die Mitgliederversammlung bei ihrer nächsten Tagung ein neues Vorstandsmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes wählen.
- 5) Der Vorstand stimmt mit einfacher Mehrheit ab. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 6) Der Vorstand berät und beschließt über alle Angelegenheiten, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. An die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist er gebunden.
- 7) Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:
 - a) die Führung der laufenden Geschäfte des EBW,
 - b) die Erstellung eines gemeinsamen Arbeitsprogrammes,
 - c) die Vertretung der Belange des EBW gegenüber Kirche und Öffentlichkeit,
 - d) die Vertretung und Mitarbeit des EBW in der AEEB,
 - e) die Beratung und Beschlussfassung über den Haushalt des EBW,
 - f) die Verteilung der staatlichen Mittel, soweit dies die Haushaltslage des EBW zulässt,
 - g) die Anstellung von haupt- und/oder nebenberuflichen Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen,

- h) die Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
- 8) Für die Abwicklung der laufenden Geschäfte des EBW kann eine Geschäftsführung bestellt werden. Sie kann sich der kirchlichen Verwaltungsstelle des Dekanatsbezirkes bedienen, falls sich diese dazu bereit erklärt.
- 9) Der Vorstand tritt bei Bedarf, jedoch mindestens dreimal jährlich, zusammen. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10 Vorstand im Sinne des § 26 BGB

- 7) Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
 - a) dem oder der Vorsitzenden des EBW,
 - b) dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden des EBW.
- 8) Der vertretungsberechtigte Vorstand vertritt das EBW gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Mitglied des Vorstands ist einzelvertretungsberechtigt.
Die Vertretungsbefugnisse des vertretungsberechtigten Vorstands sind nach außen unbeschränkt. Dem EBW gegenüber sind die Vorstandsmitglieder an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands (§ 9) gebunden. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der oder die stellvertretende Vorsitzende nur im Vertretungsfalle tätig werden darf.

§ 11 Rechnungsprüfung

- 1) Von der Mitgliederversammlung werden zwei Rechnungsprüfer bzw. Rechnungsprüferinnen auf die Dauer von vier Jahren gewählt.
- 2) Die Rechnungsprüfer bzw. Rechnungsprüferinnen prüfen nach Ablauf des Geschäftsjahres die Rechnungen des EBW und erstatten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis Bericht. Sie können unangekündigte Kassenprüfungen vornehmen.

§ 12 Beschlussfassung

- 1) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstands (§ 9) sowie des vertretungsberechtigten Vorstands (§ 10) sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter bzw. von der Versammlungsleiterin und dem Protokollführer bzw. der Protokollführerin zu unterzeichnen. Der Protokollführer bzw. die Protokollführerin wird zu Beginn einer Versammlung vom Versammlungsleiter bzw. von der Versammlungsleiterin bestimmt. Die Protokolle sind aufzubewahren.
- 2) Beschlüsse des Vorstands können auch schriftlich, per E-Mail, mündlich oder fernmündlich gefasst werden (Umlauf- oder Sternverfahren), wenn alle Vorstandsmitglieder zu diesem Verfahren ihre Zustimmung erklären. Die Stimmabgabe im Umlaufverfahren gilt als Zustimmung zum Verfahren. Die Beschlüsse sind zu protokollieren. § 12 Abs. 1 gilt entsprechend.
- 3) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können in Ausnahmesituationen auch bei einer Onlinekonferenz gefasst werden. Die Beschlüsse sind zu protokollieren. § 12 Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 13 Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung des EBW oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt ein etwa verbleibendes Vermögen nach Abzug der bestehenden Verbindlichkeiten an den Evang.-Luth. Dekanatsbezirk Weilheim mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung des EBW am 23.11.2020 beschlossen, sowie durch das Landeskirchenamt mit Schreiben vom 18.03.2021 genehmigt, nach Anhörung des Dekanatsausschusses und der AEEB. Die Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht München erfolgte am 24.09.2021.

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung des EBW am 07.10.2021 im § 12 Beschlüsse durch den Abs. 3 ergänzt.